

Betreff Rampenstraße - Verkehrsberuhigung Rheinufer

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges
 Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat
(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.
nicht erforderlich erforderlich
nicht erforderlich erforderlich
nicht erforderlich erforderlich
nicht erforderlich erforderlich
nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
Umdruck nur für Magistratsmitglieder
nicht erforderlich erforderlich
öffentlich nicht öffentlich
wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Kostenberechnung
Anlage 3: Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde
Anlage 4: OBR-Beschluss Mainz-Kastel

Anlagen nichtöffentlich

[Empty box for non-public attachments]

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Das Tiefbau- und Vermessungsamt beabsichtigt, einen Abschnitt der Rampenstraße in Mainz-Kastel für Krafträder, Kleinkrafträder, und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge zu sperren und nur noch für Anlieger frei zu geben. Betroffen ist der Abschnitt des abzweigenden Teils der Rampenstraße von der L3482 bis zur Einmündung der Straße Rheinufer.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die abzweigende Rampenstraße in Mainz-Kastel für Krafträder, Kleinkrafträder, und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge gesperrt werden soll und nur noch für Anlieger freigegeben wird.
 - 1.2. eine zu erwartende vorläufige Haushaltsführung 2023 bei der Durchführung der Maßnahme beachtet wird.
 - 1.3. es aufgrund der aktuellen Randbedingungen (Ukraine-Konflikt, Pandemie, Lieferketten/ Rohstoffengpässe) zu nicht absehbaren Preissteigerungen kommen kann.
2. Dem Plan zur Verkehrsberuhigung der Rampenstraße-Rheinufer wird zugestimmt.
3. Die Kostenberechnung vom 22. September 2022, abschließend mit 35.000 €, als Anlage zur Sitzungsvorlage, wird genehmigt.
4. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 35.000 € stehen im Haushalt 2022 beim Programm 5.66.0030 „AIN FV Fußgängersicherung-Verkehrsberuhigung“ in Höhe von 23.666 € und beim Programm 5.66.0029 „WIN FV Fußgängersicherung-Verkehrsberuhigung“ in Höhe von 11.334 € zur Verfügung und werden grundsätzlich genehmigt.
5. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt beim IM-Projekt 5.66.0075 „AIN FV Rampenstraße/Rheinufer“.

D Begründung

Erhöhung der Verkehrssicherheit, höhere Aufenthaltsqualität am Rheinufer.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

/

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Der abzweigende Teil der Rampenstraße von der L3482 bis zur Einmündung der Straße Rampenstraße soll für Krafträder, Kleinkrafträder, und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge gesperrt und nur noch für Anlieger freigegeben werden. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung der entsprechenden Verkehrszeichen ohne eine dauerhafte Überwachung das illegale Befahren nicht verhindern kann. Hierfür steht grundsätzlich nicht genügend Personal zur Verfügung. Aus diesem Grund soll eine technische Lösung mittels einer Schranke die Zufahrtsberechtigung kontrollieren. Die Öffnung der Schranke erfolgt über einen Anruf, berechtigte Rufnummern öffnen die Schranke. Für die Feuerwehr und die Entsorgungsbetriebe ist es erforderlich die Schranke mittels eines Schlüssels öffnen zu können. Die Verwaltung der Zufahrtsberechtigungen erfolgt durch das Straßenverkehrsamt. Die technische Betreuung durch das Tiefbau- und Vermessungsamt, sofern die Schranke nicht wiederkehrend durch Vandalismus zerstört wird.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

/

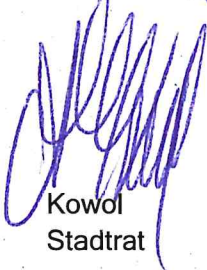
IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

/

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 19. Januar 2023



Kowol
Stadtrat